

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3dab3ea9-8dc2-3714-a124-8da77ce65607>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Amtliche Abkürzung	UVPG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-20

§ 34 UVPG - Feststellung der SUP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach den [§§ 35 bis 37](#) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) besteht.

(2) ¹Die Feststellung der SUP-Pflicht ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach [§ 35 Absatz 2](#) oder [§ 37](#) vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. ²Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

